
Mag. Johann Guggenbichler
Rechtskonsulent des Verbandes

sowie die **Fachgruppen-Obleute** des Landesverbandes Wien, Niederösterreich und Burgenland:

Mstⁱⁿ. Adeline Lageder
Fachgruppe „Pretiosen, Uhren und Modeschmuck“

Komm.-Rat Karl-Horst Lorenz
Fachgruppe „Orientteppiche“

Patrick Kovacs
Fachgruppe „Kunst & Antiquitäten“

Die Schätzung von Fahrnissen in der Verlassenschaft durch Sachverständige

1. Vorbemerkung

„Was die Fackel zehrt, ist Fahrnis.“

Fahrnis (auch Fahrhabe) bezeichnet bewegliche Sachen (Mobilien), im Gegensatz zu den unbeweglichen Sachen (Immobilien). Dazu zählen alle Sachen, die weder Grundstücke noch Bestandteile von Grundstücken sind. Beweglich bezeichnet die natürliche Eigenschaft einer Sache. Fahrnisrecht bezeichnet das Sachenrecht der beweglichen Sachen im Gegensatz zum Liegenschaftsrecht.¹

2. Sachverständige im Verlassenschaftsverfahren

Die Bestellung von Sachverständigen zur Ermittlung des Werts der zum Nachlass gehörenden beweglichen und unbeweglichen Sachen ist im Verlassenschaftsverfahren der Regelfall. Die Beiziehung geschieht routinemäßig, meist durch den Notar als Gerichtskommissär und oft sogar formlos, ohne Bestellungsbeschluss. Während die Bewertung von Immobilien kaum Probleme bereitet, gibt es bei der Bewertung der von Verstorbenen hinterlassenen beweglichen Sachen (auch Fahrnisse oder Mobilien genannt) fallweise Beanstandungen. Die Ursache liegt meist darin, dass man sich – schon aus Kostengründen – mit einer oder einem einzigen Sachverständigen begnügt, die oder der möglichst die gesamten zur Verlassenschaft gehörenden Fahrnisse bewerten soll. Dies rechtfertigt einen kurzen Blick auf die gesetzlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen der Sachverständigenbestellung im Verlassenschaftsverfahren.

Das Verlassenschaftsverfahren ist im AußStrG geregelt. Es ist von Amts wegen einzuleiten, sobald ein Todesfall durch eine öffentliche Urkunde oder sonst auf unzweifelhafte Weise bekannt wird. Sachlich zuständig sind die Bezirksgerichte (§§ 104a und 105 JN). In der Praxis begegnet den im Verlassenschaftsverfahren tätigen Sachverständigen allerdings vorwiegend der Gerichtskommissär. Es handelt sich dabei um einen nach der Verteilungsordnung des Präsidenten des zuständigen Landesgerichts bestimm-

ten öffentlichen Notar (obligatorisches Gerichtskommissariat; § 1 GKG). Wenngleich dem Gericht im Verlassenschaftsverfahren stets die Aufsicht und Letztverantwortung zukommt und der Gerichtskommissär an die Weisungen desselben gebunden ist, nimmt der Notar im Verlassenschaftsverfahren doch eine sehr bedeutsame Stellung ein, indem er dieses weitgehend selbständig führt und die wesentlichen Aufgaben zum Abschluss des Verfahrens übernimmt.² Dazu gehören insbesondere die Auswahl und die Beauftragung von Sachverständigen.

Grundsätzlich tendiert das AußStrG dazu, möglichst ohne Sachverständige auszukommen. So bestimmt § 31 Abs 3 Satz 2 AußStrG: *„Wenn der Richter über die nötige Fachkunde verfügt, kann er vom Sachverständigenbeweis absehen.“* Diese Bestimmung erscheint vor dem Hintergrund, dass Entscheidungsorgan und Sachverständiger nicht ein und dieselbe Person, Sachverständige vielmehr von der entscheidenden Behörde unabhängige Personen sein sollten, problematisch. Für das Verlassenschaftsverfahren normiert § 145a Abs 1 AußStrG: *„Umfang und Wert des hinterlassenen Vermögens sind auf einfache Weise und ohne weitwendige Erhebungen, tunlichst ohne Beiziehung eines Sachverständigen, zu ermitteln. Dies kann insbesondere auf folgende Weise erfolgen: 1. durch Befragung von Auskunftspersonen; 2. durch Abfragen im Grundbuch und Firmenbuch und, soweit erforderlich, in anderen öffentlichen Registern und Datenbanken.“* Nach § 167 Abs 1 AußStrG sind bewegliche Sachen *„mit dem Verkehrswert zu bewerten. Der Bewertung von Hausrat, Gebrauchsgegenständen und anderen beweglichen Sachen offensichtlich geringen Wertes können die unbestrittenen und unbedenklichen Angaben aller Parteien zugrunde gelegt werden, wenn nicht der Gerichtskommissär oder das Gericht Bedenken gegen diese Bewertung hat oder das Interesse einer schutzberechtigten Person oder andere besondere Umstände die Beiziehung eines Sachverständigen erfordern.“*

In der Praxis verlassen sich Gericht und Notar freilich in den allermeisten Fällen auf die fachkundige Expertise von

Gerichtssachverständigen. Der Gerichtskommissär ist gemäß § 168 Abs 2 AußStrG ermächtigt, zum Zweck der Errichtung des Inventars Sachverständige beizuziehen. Die Bestellung eines Sachverständigen und die Erteilung von Aufträgen an diesen erfordern somit keinen Gerichtsbeschluss. Alternativ kann die Bestellung auch – wie in sonstigen Gerichtsverfahren – durch das Gericht selbst erfolgen.

Das Bezirksgericht oder der Notar als Gerichtskommissär haben also im Verlassenschaftsverfahren im Regelfall einen oder mehrere Sachverständige zu bestellen. Sie sollen diese Aufgabe im Interesse der Erben verantwortungsvoll wahrnehmen und für die einzelnen Nachlassbestandteile fachlich kompetente Sachverständige auswählen. Ein schriftlicher Bestellungsbeschluss mit präzisiertem Auftrag wäre wünschenswert. In die Sachverständigenliste eingetragene und gerichtlich zertifizierte Sachverständige und *ad hoc* bestellte Sachverständige haben in gleicher Weise den Auftrag zurückzulegen, wenn sie für die Schätzung eines zum Nachlass gehörenden Gegenstands nicht über die erforderliche Sachkunde verfügen. Tun sie das nicht, setzen sie sich nicht nur bewusst der Gefahr der schadenersatzrechtlichen Haftung aus; sie verlieren unter Umständen (je nach Versicherungsvertrag) auch die Versicherungsdeckung, da die Haftpflichtversicherung möglicherweise nur Gutachten innerhalb des Zertifizierungsumfangs deckt. Aus diesen Gründen sollte eine Gutachtertätigkeit außerhalb der durch die gerichtliche Zertifizierung umrissenen Fachkompetenz tunlichst vermieden werden.

Mag. Johann GUGGENBICHLER

Korrespondenz:

Mag. Johann Guggenbichler

E-Mail: guggenbichler.rechtskonsulent@gerichts-sv.at

3. Fachgebiet 42.71 „Orientteppiche, handgeknüpfte Teppiche, Tapisserien“

Aus den solid eingerichteten bürgerlichen Haushalten der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, um die Jahrhundertwende vom 19. zum 20. Jahrhundert, in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts und noch stärker nach dem Zweiten Weltkrieg war der „Perserteppich“, der handgeknüpfte Orientteppich unterschiedlichster Provenienz, nicht wegzudenken. Den überwiegenden Teil dieser Teppiche hat längst das Zeitliche gesegnet. Trotzdem gibt es auch noch heute zahlreiche Stücke aus diesen längst vergangenen Zeiten, die aufgrund ihrer besonderen Wollqualität, des Glücks, nicht an allzu frequentierten Plätzen gelegen zu haben, oder es ganz einfach dem Umstand verdanken, dass sie nicht „zu Tode gepflegt wurden“, diese lange Zeitspanne überlebt haben. Neben den auch noch heute erhältlichen konservativen Teppichen mit den traditionellen Mustern und Farben drängen immer stärker neue Produkte auf den Markt. Diese in ihren orientalischen Ursprungsländern geknüpften Teppiche zeigen neue Designs und Farbkombinationen, die den heutigen Einrichtungstrends angepasst sind.

In vielen Verlassenschaftsverfahren werden diese handgeknüpften Orientteppiche, egal, welchen Alters, von Ge-

richtssachverständigen bewertet, nicht immer jedoch von Gerichtssachverständigen des Fachgebiets 42.71 „Orientteppiche, handgeknüpfte Teppiche, Tapisserien“. Gerade diese allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für Orientteppiche können jedoch aufgrund ihrer besonderen Kenntnisse dieser orientalischen Textilien das notwendige Fachwissen für die Gerichte bereitstellen.

Prinzipiell ist bei Gerichtsgutachten vorgesehen, dass der Befund von einem allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen des jeweiligen Fachgebiets durchgeführt wird. In sich leider häufenden Fällen übernehmen Gerichtssachverständige aus dem Bereich „Alt- und Gebrauchtwarenhandel“ die Schätzung von Objekten aus gänzlich anderen Fachbereichen (wie zB Antiquitäten, Juwelen und Pretiosen, handgeknüpften Orientteppiche). Zwar sind diese Kollegen aus dem Altwarenbereich ebenfalls allgemein beeidete und gerichtlich zertifiziert, jedoch in den meisten Fällen nicht in der Gerichtssachverständigenliste der Justiz für weitere Fachgebieten gelistet.

Darüber hinaus sind aus dem Fachgebiet „Orientteppiche, handgeknüpfte Teppiche, Tapisserien“ sogar Fälle bekannt, in denen nicht beeidete Personen aus dem Orientteppichhandel zurate gezogen werden und die Befundaufnahme von Teppichen vor Ort vornehmen. Der vom Gerichtskommissar beauftragte Gerichtssachverständige aus dem Bereich „Altwaren“ übernimmt dann die so zustande gekommenen Beschreibungen und Bewertungen des „Helfers“ in seinem Gutachten für ein Verlassenschaftsverfahren – eine nicht nur fragwürdige, sondern auch eine den Standesregeln widersprechende Vorgangsweise.

Der nachstehende, **teilweise Auszug aus den Prüfungsstandards** für die Zertifizierungsprüfung nach § 4a SDG für das Fachgebiet 42.71 „Orientteppiche, handgeknüpfte Teppiche, Tapisserien“ soll ansatzweise das notwendige Fachwissen für die Erstellung eines Gutachtens in diesem Bereich aufzeigen.

„2. Voraussetzungen allgemein

...

*Der Bogen der **Ursprungsländer** spannt sich von den **traditionellen, orientalischen Knüpfgebieten** wie z.B. Türkei, Iran, Kaukasus, Afghanistan und China, den **jüngeren orientalischen Knüpfgebieten** mit sehr hohen Produktmengen wie z.B. Indien, Pakistan und Nepal, über die teppichproduzierenden **nordafrikanischen Länder** wie z.B. Ägypten, Tunesien und Marokko bis zu Rumänien, Bulgarien und Albanien etc. in **Europa**. Das Fachwissen eines in diesem Fachgebiet eingetragenen Sachverständigen muss daher **sämtliche Ursprungsländer abdecken**. Das gilt grundsätzlich auch für alle Alterskategorien vom neuen bis zum antiken Teppich.*

...

3.2. Sachkunde

...

Anders als bei vielen Berufsgruppen gibt es im Orientteppichhandel **keine spezifische Berufsausbildung**. Nur vereinzelt kommen die im Orientteppichhandel Tätigen aus der Einrichtungsbranche und haben eine kaufmännische Grundausbildung. Der überwiegende Teil kommt aus völlig anderen Branchen, etwa Tapezierer, Bodenverleger, Möbelverkäufer oder Besitzer eines kleinen Teppichgeschäftes. Das Fachwissen wird meist firmenintern von länger dienenden Mitarbeitern weitergegeben und reicht üblicherweise gerade zum Verkauf des jeweils angebotenen eigenen Warensortiments.

Hohes Fachwissen ist daher mangels berufsspezifischer Ausbildung nur über **langjähriges, intensives Selbststudium** aller Bereiche des Orientteppichs zu erlangen. Dazu gehört auch eine regelmäßige **Beobachtung des Marktes** und der marktüblichen Preise.

...

3.3. Befundaufnahme und Gutachtensmethodik

...

- Für die Zertifizierungsprüfung sind **insbesondere folgende Themen** von Relevanz:
- **Geschichtliches** über den handgeknüpften Orientteppich
- **Traditionelle und neue Knüpfgebiete** in Asien, Nordafrika und Europa
- Alle **Alterskategorien** vom neuen Manufakturprodukt bis zur musealen Kostbarkeit vergangener Jahrhunderte
- **Herstellung** eines handgeknüpften oder handgewebten Orientteppichs mit den einzelnen **Produktionsschritten** von der Schur des Schafes bis zur Wäsche des fertig geknüpften Teppichs
- **Synthetische Farben/Naturfarben**
- Die **unterscheidenden Merkmale** eines Orientteppichs
- **Bewertung** eines Orientteppichs unter Berücksichtigung seines Alters und Erhaltungszustandes auf den verschiedenen Handelsstufen; alle Bewertungsebenen vom Einzelhandelsverkaufspreis eines neuen Teppichs bei einem Orientteppich-Fachhändler bis zum tatsächlich erzielbaren Veräußerungserlös eines alten, gebrauchten, teilweise abgetretenen Stückes aus einer Verlassenschaft
- **Schadensermittlung nach Beschädigung**
- **Sanierungsmethoden/Sanierungskosten**
- **Strukturanalyse**

...“

Im Landesverband Wien, Niederösterreich und Burgenland sind derzeit acht Gerichtssachverständige in diesem Fachgebiet in die Gerichtssachverständigenliste eingetragen. Österreichweit sind 19 Gerichtssachverständige gelistet. Diese haben durch die Zertifizierungsprüfung nach § 4a SDG ihr besonderes Fachwissen belegen können.

Alle 19 Sachverständige sind auch Mitglieder in den jeweiligen Landesverbänden.

Komm.-Rat Karl-Horst LORENZ

Korrespondenz:

Komm.-Rat Karl-Horst Lorenz

E-Mail: khlorenz@aon.at

4. Fachgruppe 54 „Pretiosen, Modeschmuck“

4.1. Einleitung/Zuständigkeit

Werden in gerichtlichen Verfahren (zB Außerstreit- und Strafverfahren) Pretiosen und/oder Uhren aufgefunden, welche einer Bewertung zugeführt werden sollen, so ist hierfür ein Sachverständiger der Fachgruppe 54 zu beauftragen. Die Fachgruppe gliedert sich in drei Bereiche mit unterschiedlichen Spezialisierungen:

- 54.01 „Juwelen, Edelmetalle, Edelsteine“;
- 54.10 „Uhren“;
- 54.60 „Modeschmuck“.

In das Aufgabengebiet der Fachgruppe 54 „Pretiosen, Modeschmuck“ fallen somit folgende Gegenstände:

- antike und moderne Juwelen;
- Edel- und Schmucksteine (Farbedelsteine, Diamanten, organische Schmuckmaterialien wie Perlen, Bernstein, Korallen, Elfenbein etc);
- Gold- und Silberschmuck;
- antike und moderne Korpuswaren sowie Besteck;
- Uhren (Klein- und Großuhren, Spielwerke und Automaten);
- Gebrauchsgegenstände aus Edelmetallen und deren Imitationen.

Die Begutachtung und die Bewertung von Schmuckgegenständen und Uhren erfordern ein hohes Maß an Fachwissen. Dieses Fachwissen wird anhand der strengen Prüfungsstandards im Rahmen der Zertifizierungsprüfung ausführlich geprüft. Die notwendigen weiterführenden fachlichen Fort- und Weiterbildungen von Gerichtssachverständigen werden durch das Rezertifizierungsverfahren gewährleistet.

4.2. Eignung des Sachverständigen

Sachverständige des Fachgebiets **54.01 „Juwelen, Edelmetalle, Edelsteine“** sind ausgebildete Gold- und Silberschmiede und/oder Juweliere mit einer Zusatzausbildung auf dem Gebiet der Gemmologie (Edelsteinkunde). Diese Zusatzausbildung ist aufgrund der Vielzahl der heute im Umlauf befindlichen Edel- und Schmucksteine, deren Behandlungen, Imitationen und/oder Synthesen unbedingt notwendig und auch Voraussetzung zur Zulassung zur Sachverständigenprüfung.³

Die Anforderungen an diese Sachverständigen bestehen in der Erkennung von Edelmetallen, deren Eigenschaften und der Bestimmung ihres Feingehalts sowie der Unterscheidung zu unedlen Metallen, die mit Edelmetallen le-

giert werden, und solchen, die Edelmetallen so ähnlich sind, dass eine Verwechslung denkbar wäre; weiters in der Analyse von Diamanten, Edel- und Schmucksteinen und deren möglichen Behandlungsmethoden, der Erkennung von Imitationen und Synthesen und dem Wissen über die aktuelle Marktsituation in diesem Fachgebiet.

Sachverständige des Fachgebiets **54.10 „Uhren“** sind Uhrmacher, die üblicherweise die nötigen beruflichen Erfahrungen im Rahmen der Ausbildung bzw. Tätigkeit zum bzw. als Uhrmacher oder im Rahmen fachbezogener (Fach-)Hochschulstudien (insbesondere Feinwerktechnik) erworben haben und auf eine langjährige Erfahrung sowohl auf dem Gebiet der Anfertigungen, Reparaturen als auch des Handels mit Edelmetalluhren und Uhren aus unedlen Materialien verweisen können. Von ihnen wird die Begutachtung von Klein- und Großuhren, Spielwerken und Automaten in ihrer Gesamtheit durchgeführt. Sowohl die Mechanik (Marke, Funktionstüchtigkeit und Originalität) als auch das Uhrgehäuse (zeitliche Einordnung, Material, Art der Herstellung, Zustand) bzw. weitere Uhrbestandteile (Uhrband etc.) werden sachgerecht befundet und im Gutachten bewertet. Die aktuellen Preise im Handel werden im Zuge einer solchen Schätzung auf der entsprechenden Handelsstufe berücksichtigt.

4.3. Auslagerungen

Eine sachgemäße Analyse von einem auf das Fachgebiet **54.01 „Juwelen, Edelmetalle und Edelsteine“** beideten Sachverständigen wird in einem modern ausgestatteten gemmologischen Labor mit eigens für solche Untersuchungen normierten Lichtquellen, standardgemmologischen Geräten und wissenschaftlichen Instrumenten durchgeführt.

Wie schon in einem in dieser Zeitschrift 2019 erschienenen Beitrag⁴ sehr ausführlich hingewiesen wurde, ist eine sachgerechte Befundaufnahme von Pretiosen in einem gemmologischen Labor durchzuführen. Die Entwicklungen der letzten Jahre in Bezug auf Synthesen (das sind künstlich hergestellte Diamanten, Rubine, Saphire, Smaragde oder andere Edelsteine), Imitationen, Behandlungsmethoden, Verfälschungen und Fälschungen auf diesem Gebiet machen eine solche Auslagerung unbedingt notwendig.

Die Zeiten (mancher mag sie „gute alte Zeiten“ nennen), in denen der Sachverständige nur mit einer 10-fach-Lupe und einem Strichprobenset für Edelmetalle in meist schlecht beleuchteten Räumen in Notariatskanzleien oder Banksafes die Befundaufnahmen durchführte, sind endgültig vorbei (heutzutage auch fachlich stark zu hinterfragen). Dies führte unweigerlich zu Falschdiagnosen und resultierte damit einhergehend in falschen Gutachten.

Als Beispiel wird die Analyse von Edelmetalllegierungen angeführt:

Konnte sich der Sachverständige früher auf die amtlichen Punzierungen verlassen und diese meist übernehmen, so muss er heute selbst eine Edelmetallprüfung vornehmen. Die Abschaffung der Edelmetallkontrollen durch eine un-

abhängig agierende staatliche Punzierungsstelle im Jahr 2000 in Verbindung mit der Globalisierung macht es heute notwendig, Gegenstände einer genaueren Edelmetallanalyse zuzuführen. Eine Untersuchung mittels des üblich angewandten Verfahrens (Strichprobenanalyse) kann nur Aufschlüsse über die Oberfläche des Materials geben, nicht aber ein eventuell darunterliegendes Unedelmetall erkennen. Dies wäre nur durch eine deutliche Abtragung des Oberflächenmaterials (zB durch Anfeilen) möglich. Auch können in der Legierung verwendete Unedelmetalle (wie das hochgiftige Cadmium) nicht erkannt werden. Gegenstände mit Goldlegierungen, welchen Cadmium beigemischt wurde, dürfen in der EU nicht veräußert werden. Bei einer Verwertung muss eine aufwendige und sehr kostenintensive Scheidung des Feingoldes in einer Scheideanstalt durchgeführt werden. Diese Kosten müssen vom Sachverständigen in der Bewertung berücksichtigt werden.

Eine sachgemäße Analyse von einem auf das Fachgebiet **54.10 „Uhren“** beideten Sachverständigen wird in einer modern ausgestatteten Uhrmacherwerkstätte mit eigens für solche Untersuchungen eingerichteten Geräten durchgeführt. Da es in den letzten Jahren bei einigen Uhrentypen (vor allem Armbanduhren, aber auch historische Wand- und Tischuhren) zu enormen Preisanstiegen gekommen ist, gibt es auf diesem Gebiet vermehrt Fälschungen bzw. Ergänzungen, die ein teilweises Zerlegen der Uhren erfordern. Diese Aufgabe kann der Sachverständige unter Verwendung von speziellen Werkzeugen, Vorrichtungen und Maschinen sachgemäß und unter Wahrung des Originalzustands nur in seiner Werkstätte durchführen.

4.4. Mögliche Überschneidungen mit anderen Fachgebieten

Folgende Überschneidungen der Fachgebiete werden hier exemplarisch angeführt:

- Uhren mit Edelsteinbesatz können den Fachgebieten **54.01 „Juwelen, Edelmetalle und Edelsteine“** (ohne zeitmesstechnische Begutachtung) und auch **54.10 „Uhren“** (mit zeitmesstechnischer Begutachtung) zugeordnet werden.
- Historischer Schmuck aus Edelmetallen (insbesondere mit Edelsteinbesatz wie zB Diademe) ist durch Sachverständige des Fachgebiets **54.01 „Juwelen, Edelmetalle und Edelsteine“** zu analysieren und zu begutachten. Bei speziellen Fragen können Sachverständige des Fachgebiets **78.35 „Antiquitäten, alte und neue Kunst, Kunstgewerbe, Volkskunst“** hinzugezogen werden.
- Bullion(anlage)münzen, Kurantmünzen und Sammlermünzen und -medaillen aus Edelmetallen ohne numismatischen Wert können sowohl von Sachverständigen des Fachgebiets **54.01 „Juwelen, Edelmetalle, Edelsteine“** als auch von Sachverständigen des Fachgebiets **78.40 „Philatelie, Numismatik, Medaillen, altes Papiergeld“** geschätzt werden.

Der beauftragte Sachverständige wird in solchen Fällen den Auftraggeber informieren und für die Gutachtenserstellung einen Hilfsbefund oder ein Hilfgutachten eines

Sachverständigen aus dem zusätzlich betroffenen Fachgebiet einholen.

4.5. Fachgebietsüberschreitungen

Das Fachgebiet 54 hat sich aufgrund der Entwicklungen der letzten Jahre um ein Vielfaches erweitert und seine Sachverständigen müssen heute in der Lage sein, sehr komplexe Fragestellungen mithilfe ihres hohen Maßes an Fachwissen einhergehend mit einer zeitgemäßen Labor- bzw. Werkstättenausstattung für Schmuck und/oder Uhren zu beantworten.

Bei allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen, welche für andere Fachgebiete beeidet sind, muss davon ausgegangen werden, dass diese nicht über das hohe Maß an Fachwissen in anderen Fachgebieten verfügen, da sie ansonsten die Zertifizierung auch in diesen Fachgebieten anstreben würden.

Um fachlich korrekte Gutachten zu erhalten, ist daher die Schätzung von Pretiosen ausnahmslos von Sachverständigen dieser Fachgruppe durchzuführen, denn nur bei diesen wurde und wird das Fachwissen im Rahmen der Zertifizierung und der alle fünf Jahre stattfindenden Rezertifizierung laufend geprüft.

Oft wird bei Fachgebietsüberschreitungen angeführt, dass die Kosten für ein weiteres Sachverständigen Gutachten zu hoch wären und daher ein Sachverständiger eines anderen Fachgebiets auch für die Schätzung der Pretiosen beauftragt wird. Dies wird gerne mit dem Schlagwort „Verfahrensökonomie“ begründet.

Unrichtige Gutachten (Analyse, Beschreibung, Bewertung) können hierbei jedoch nicht nur das Verfahren bzw. die Parteien schädigen, sondern sie können auch zu erheblichen Mehrkosten bei der Notwendigkeit einer Nachschätzung durch einen Sachverständigen des Fachgebiets „Pretiosen“ führen. Weiters schädigen falsche Gutachten das Ansehen der Gerichtssachverständigen im Allgemeinen.

Als Beispiel wird hier eine Schätzung in einem Verlassenschaftsverfahren angeführt:

Ein Gerichtssachverständiger des Fachgebiets 84.60 wurde mit der Schätzung von Pretiosen beauftragt und führte diese trotz der Fachgebietsüberschreitung durch. Bei dem Versuch, den Schmuck zu veräußern, stellte sich heraus, dass nicht nur die Diagnosen zum Großteil falsch waren, sondern die Gegenstände auch in hohem Maße überbewertet waren. Eine Veräußerung zu dem angegebenen Schätzwert war somit nicht möglich. Eine neuerliche Begutachtung und Bewertung durch einen Sachverständigen der Fachgruppe „Pretiosen, Modeschmuck“ wurde notwendig. Im Verfahren fielen damit nicht nur die Kosten für beide Gutachten an, sondern auch der erhebliche Zeitaufwand des Gerichtskommissärs für die Veräußerung des Schmucks.

Wir empfehlen daher Fachgebietsüberschreitungen durch Sachverständige anderer Fachgruppen zu vermeiden, da wir auch als Spezialisten und Sachverständige dazu verpflichtet sind, unsere Auftraggeber bestmöglich zu beraten.

Im Landesverband Wien, Niederösterreich und Burgenland sind derzeit 18 Gerichtssachverständige (davon sind 15 Mitglieder im Landesverband) in diesem Fachgebiet in die Gerichtssachverständigenliste eingetragen. Österreichweit sind 39 Gerichtssachverständige (davon 31 Mitglieder) gelistet. Diese haben durch die Zertifizierungsprüfung nach § 4a SDG ihr besonderes Fachwissen belegen können.

Mstⁱⁿ. Adeline LAGEDER

Korrespondenz:

Mstⁱⁿ. Adeline Lageder

E-Mail: adeline.lageder@gerichts-sv.at

5. Fachgruppe 78 „Kunst, Antiquitäten (Produktion, Verwertung, Handel)“

5.1. Kulturland Österreich

Österreich wird im Allgemeinen als Kulturland betrachtet und genießt in dieser Hinsicht einen hervorragenden Ruf. Dieser basiert auf der Tradition der hier lebenden Menschen, die diesem Umstand einen hohen Stellenwert einräumen. Es sind aber nicht nur die musikalischen, theatralischen und kulturellen Begebenheiten, die dieses Land prägen, sondern auch die Höhen und Tiefen der Geschichte. Aus einer einst mächtigen Monarchie ist ein europäischer und demokratischer Kleinstaat geworden, der sich tapfer im europäischen Konzert behauptet. Durch die politischen Wirrnisse des 20. Jahrhunderts kam es zu einer unglaublichen Umverteilung von Vermögen, Kunst und Antiquitäten sowohl in privaten als auch öffentlichen Haushalten. Diese Vermögensverschiebungen im staatlichen Bereich haben durch das Washingtoner Abkommen von 2001⁵ und die Entscheidungen nach dem Kunstrückgabegesetz zu einem Bereinigungsprozess in öffentlichen Sammlungen geführt.

5.2. Aufgabengebiet

Im privaten Bereich kann man sich gut vorstellen, dass sich aus der „guten alten Zeit“ viele Gegenstände erhalten haben, die heute in Verlassenschaften auftauchen. Die Frage zur Provenienz von Antiquitäten ist in privaten Haushalten kaum zu beantworten. Ausnahme dürfen hier Objekte aus aristokratischem Besitz sein, die oft Generationen zurückverfolgt werden können. Im Rahmen einer Verlassenschaft können nun Kunst und Antiquitäten einer Bewertung unterzogen werden. Diese im Wohnbereich über Jahrzehnte gehorteten Objekte sind oft aus dem eigentlichen Kontext gerissen und bedürfen einer neuen Einordnung. Dabei wird bei der Befundaufnahme der aktuelle Markt zu Kunst und Antiquitäten berücksichtigt. Auch die Veranlagung zum Sammeln kann zu einer Anhäufung von Antiquitäten und Kunst führen. Diese können im Rahmen einer Erstbegehung in der Verlassenschaft Erstaunen bei den Beteiligten auslösen. Im Markt für Kunst und Antiquitäten ist ein stabiler Handelsplatz entstanden, der von Händlern, Sammlern und Auktionen, somit von professionellen Akteuren bespielt wird. Da ist die Beurteilung der Objekte durch den Sachverständigen ein wertvoller Wegweiser.

5.3. Spektrum der Tätigkeit

Die Tätigkeit des Sachverständigen der Fachgruppe 78 „Kunst, Antiquitäten (Produktion, Verwertung, Handel)“⁶ deckt ein Spektrum ab, das von alten Handschriften über Antiquitäten, alte und neue Kunst, Druckereiwesen, Fotografie, Philatelie, Numismatik bis zur Restaurierung reicht. Schon die nicht vollständige Aufzählung aller Fachrichtungen zeigt die Vielfältigkeit des Fachs und sucht nach der Gemeinsamkeit. Diese liegt in der Beschreibung der Objekte und in der Bestimmung des Werts einzelner werthaltiger Gegenstände oder ganzer Sammlungen durch den allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen. Vom Sachverständigen der Fachgruppe 78 ist ein allgemeines, in der Spezialisierung des Fachgebiets ein außerordentliches Wissen zu Kunst und Antiquitäten zu erwarten.

Die in der Gerichtssachverständigenliste geführte Fachgruppe 78 „Kunst, Antiquitäten (Produktion, Verwertung, Handel)“ hat folgende Untergruppen:

- 78.01 „Druckereiwesen und sonstige graphische Arbeiten“;
- 78.25 „Alte Handschriften, Kartografie, Bücher, Autografen“;
- 78.35 „Antiquitäten, alte und neue Kunst, Kunstgewerbe, Volkskunst“;
- 78.40 „Philatelie, Numismatik, Medaillen, altes Papiergeld“;
- 78.65 „Fotografie“;
- 78.70 „Restaurierung, Konservierungstechnik“;
- 78.75 „Theaterfach“.

Die Qualifikation zum Sachverständigen ist nur durch jahrzehntelange Erfahrung im Umgang mit Gegenständen des jeweiligen Gebiets zu erwarten. Diese Kenntnisse können im Kunst- und Antiquitätenhandel und aus der Mitarbeit im Auktionshandel erworben werden. Dabei ist ein kunsthistorisches Wissen von Vorteil und empirisches Arbeiten gefordert.

5.4. Sachverstand zu „Kunst, Antiquitäten“

Von diesen speziellen Gebieten der Fachgruppe 78 können die Sachverständigen von Gerichten, Notaren, Rechtsanwälten und Privaten zu Verlassenschaftsverfahren bestellt werden. Die Aufgabenstellung umfasst die Bewertung von werthaltigen Gegenständen der obgenannten Fachgebiete. Sollte in der Befundaufnahme des Sachverständigen aus dem Fachgebiet 84.60 „Alt- und Gebrauchtwarenhandel (Schätzung von Gebrauchsgegenständen, Wohnungsinhalten, ausgenommen Kunstgegenstände, Antiquitäten und andere Wertsachen)“⁷ Objekte und Gegenstände entdeckt werden, die seine Fachkompetenz überschreiten, so ist in seiner Listung der Objekte auf das jeweilige Fachgebiet (zB 78.35 „Antiquitäten, alte und neue Kunst, Kunstgewerbe, Volkskunst“) zu verweisen. Der Auftraggeber kann so sicher sein, die Schätzung der werthaltigen Gegenstände mit fachlicher Kompetenz der Sachverständigen

der Fachgruppe 78 „Kunst, Antiquitäten (Produktion, Verwertung, Handel)“ ausführen zu lassen.

5.5. Bewertung von Kunstgegenständen

Ein bereits 2019 in dieser Zeitschrift erschienener Beitrag⁸ gibt zum Verkehrswert die nachstehende Definition:

„Der Verkehrswert eines Kunstobjekts ist jener Betrag, der für im redlichen geschäftlichen Verkehr auf einer bestimmten Handelsstufe als angemessen angesehen, gefordert und bezahlt wird. Er wird von Sachverständigen aufgrund ihrer Erfahrung über die Ergebnisse gleicher oder vergleichbarer Geschäfte, aufgrund ihres Wissens über in der Vergangenheit geforderte und erzielte oder eben nicht erzielte Preise, aufgrund von Interpolationen sowie aufgrund ihrer Kenntnisse über Markttendenzen und das Verhältnis von Marktteilnehmern ermittelt.“⁹

Da die Erfassung und die Bewertung von Gegenständen in Verlassenschaften letztendlich zu einer – manchmal zeitlich versetzten – Veräußerung führen, liegt in der Umsetzung der Aufgabe des Sachverständigen aus der Fachgruppe 78 große Verantwortung zu Preis und Wert. Aus diesem Grund beachtet der Sachverständige die Bedeutung, den Zustand und die Marktfähigkeit in der Handelsstufe der vorgefundenen Gegenstände in seiner Preisfindung. Auch der Ort und die besonderen Umstände sind in die Berechnungen des Verkehrswerts einzuarbeiten. Im Text der Listung wird auf die Beschreibung, Technik, Materialien, etwaige Signaturen und Vermerke hingewiesen. So ist das spätere Auffinden der werthaltigen Gegenstände für die Begünstigten in der Verlassenschaft gewährleistet.

Im Landesverband Wien, Niederösterreich und Burgenland sind derzeit 62 Gerichtssachverständige (davon sind 55 Mitglieder im Verband) in diesem Fachgebiet in die Gerichtssachverständigenliste eingetragen. Österreichweit sind 141 Gerichtssachverständige (davon 128 Mitglieder) gelistet. Diese haben durch die Zertifizierungsprüfung nach § 4a SDG ihr besonderes Fachwissen belegen können.

Patrick KOVACS

Korrespondenz:

Patrick Kovacs

E-Mail: patrick.kovacs@gerichts-sv.at

Anmerkungen:

¹ Siehe <https://de.wikipedia.org/wiki/Fahrnis>.

² Oswald in B. Schneider/Verweijen, AußStrG (2019) § 143 Rz 7.

³ Siehe Prüfungsstandards Fachgruppe 54.

⁴ Lageder/Rinnhofer/Stefan, Problematik bei Schätzungen von Pretiosen außerhalb des Labors, SV 2019/1, 15.

⁵ Siehe dazu <https://www.nationalfonds.org/washingtoner-abkommen>.

⁶ Siehe <https://sdgliste.justiz.gv.at>.

⁷ Siehe <https://sdgliste.justiz.gv.at>.

⁸ Kovacs/Kenndler/Ploil, Die Bewertung von Kunstobjekten, SV 2019/1, 18.

⁹ Kovacs/Kenndler/Ploil, SV 2019/1, 19.